

1 **St-08**

2 **Antragsteller: OV Bonn-Mitte**

3

4 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

5

6 **Gewerkschaftsbeiträge steuerlich begünstigen**

7

8 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich
9 für eine Änderung des Einkommenssteuerrechts in
10 Bezug auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag einzusetzen.
11 Zukünftig sollen Gewerkschaftsbeiträge aus dem
12 Pauschbetrag für Werbungskosten herausgenommen
13 werden. Stattdessen sollen diese Mitgliedsbeiträge un-
14 abhängig von den übrigen Werbungskosten steuerlich
15 geltend gemacht werden können.

16

17 **Begründung**

18 Starke Gewerkschaften und eine Steigerung tarifge-
19 bundener Beschäftigungsverhältnisse sind Kernan-
20 liegen sozialdemokratischer Politik. Das derzeitige
21 Steuerrecht ist jedoch so gestaltet, dass es unter
22 bestimmten Umständen zu einer Schlechterstellung
23 eines Gewerkschaftsmitglieds gegenüber einem
24 Nicht-Mitglied in vergleichbarer wirtschaftlicher Lage
25 kommen kann. Dieser Antrag zielt auf eine Änderung
26 dieser Regelung ab.

27

28 Aus steuerlicher Sicht können Gewerkschaftsmitglieder
29 ihre Mitgliedsbeiträge als Werbungskosten vom zu ver-
30 steuernden Einkommen abziehen. Allerdings greift in
31 Hinblick auf Werbungskosten der sog. Arbeitnehmer-
32 Pauschbetrag: nur wenn Beschäftigte entsprechende
33 Aufwendung von mehr als 1.000 € nachweisen können,
34 wird der tatsächliche Betrag angesetzt – andernfalls
35 werden pauschal 1.000 € zum Abzug gebracht. Durch
36 diesen Werbungskosten-Pauschbetrag kann es zu ei-
37 ner Art Verpuffungseffekt kommen, sodass für viele Be-
38 schäftigte die steuermindernde Wirkung ihrer Gewerk-
39 schäftsbeiträge nicht zum Tragen kommt.

40

41 Dies soll an einem kurzen Beispiel verdeutlicht wer-
42 den. Betrachten wir zwei Arbeitnehmerinnen mit ei-
43 nem Bruttojahresverdienst von jeweils 45.252 €.[1] An-
44 genommen, beide arbeiten in demselben Unterneh-
45 men, doch nur eine von ihnen ist Gewerkschaftsmit-
46 glied. Da die Arbeitgeber-Seite üblicherweise Tarifver-
47 träge auf alle Beschäftigten anwendet, profitieren am
48 Ende beide von der Arbeit der Gewerkschaft. Jedoch lei-
49 tet nur das Mitglied einen Beitrag zur Finanzierung die-
50 ser Arbeit. Üblicherweise beträgt der Gewerkschaftsbei-
51 trag 1% des Bruttojahreseinkommens, in diesem Fall al-
52 so 452,52 €. Dieser Betrag liegt jedoch deutlich unter
53 dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von derzeit 1.000 €.

54

55 Sofern beide Arbeitnehmerinnen keine oder nur ge-
56 ringe weitere Werbungskosten ansetzen können, wird
57 bei ihnen jeweils der Pauschbetrag vom zu versteuern-
58 den Einkommen abgezogen. Der Gewerkschaftsbeitrag
59 hat in diesem Fall keinerlei steuermindernde Wirkung.

**Empfehlung der Antragskommission: Annahme in der
Fassung der Antragskommission**

Ersetze Zeilen 8-15:

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, zu prü-
fen, wie eine Änderung des Einkommenssteuerrechts in
Bezug auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag ermöglicht
werden kann, sodass zukünftig Gewerkschaftsbeiträge
aus dem Pauschbetrag für Werbungskosten herausge-
nommen werden. Stattdessen sollen diese Mitglieds-
beiträge unabhängig von den übrigen Werbungskosten
steuerlich geltend gemacht werden können.

60 Verglichen mit dem Nicht-Mitglied in gleicher wirt-
61 schaftlicher Lage, ist das Gewerkschaftsmitglied da-
62 her schlechter gestellt – schließlich hat sie eine um
63 den Gewerkschaftsbeitrag erhöhte Belastung zu tra-
64 gen. Die Mitgliedsbeiträge entfalten demnach nur dann
65 die volle steuermindernde Wirkung, wenn die Arbeit-
66 nehmerin durch andere Werbungskosten bereits den
67 Arbeitnehmer-Pauschbetrag überschreitet.

68
69 Dieser Antrag fordert nun die Herausnahme der Ge-
70 werkschaftsbeiträge aus dem Anwendungsbereich des
71 Arbeitnehmer-Pauschbetrags. Die Mitgliedsbeiträge
72 würden dann getrennt von den übrigen Werbungskos-
73 ten zum Abzug gebracht. Für Beschäftigte, die auch oh-
74 ne die Gewerkschaftsbeiträge bereits Werbungskosten
75 von mindestens 1.000 € verzeichnen, resultiert daraus
76 keine Änderung. Für alle anderen Beschäftigten ergibt
77 sich eine steuerliche Besserstellung der Gewerkschafts-
78 mitglieder, da sie zusätzlich zum Werbungskosten-
79 Pauschbetrag ihre Mitgliedsbeiträge zum Abzug brin-
80 gen können.

81
82 Zuletzt sei auf ein Gutachten verwiesen, welches der Ar-
83 beitsrechtler Martin Franzen, Professor an der Ludwig-
84 Maximilians-Universität-München, im Jahr 2018 im
85 Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung verfasst hat.[2] In
86 diesem Gutachten beschäftigt er sich unter anderem
87 mit dem hier dargestellten Ansatz einer Herausnahme
88 von Gewerkschaftsbeiträgen aus dem Arbeitnehmer-
89 Pauschbetrag. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass
90 eine solche Privilegierung von Gewerkschaftsbeiträgen
91 verfassungsmäßig zu rechtfertigen ist, da die Gewerk-
92 schaften eine überragende Bedeutung für die Funk-
93 tionsfähigkeit der Tarifautonomie sowie für die Ge-
94 samtrepräsentation der Arbeitnehmerinnen und Ar-
95 beitnehmer einnehmen.

96
97 [1] Dies entspricht dem durchschnittl. Verdienst von
98 Vollzeitbeschäftigten im Jahr 2017.

99 [2] siehe https://www.boeckler.de/pdf/p_hsi_schriften_27.pdf